

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit Strom für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung

(Gültig ab 01.05.2025)

Gemäß § 38 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) versorgen wir Letztverbraucher, die innerhalb des Netzgebietes der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH in Niederspannung Strom beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, im Rahmen der sog. Ersatzversorgung.

Für Entnahmestellen von Nicht-Haushaltskunden¹⁾ mit registrierender Leistungsmessung in Niederspannung gelten in der Ersatzversorgung ab dem **01.05.2025** die folgenden Allgemeinen Preise:

Preisbestandteile	ct/kWh (netto)
Arbeitspreis Energie	17,61
KWKG-Umlage nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) ³⁾ (nicht privilegierter Letztverbrauch)	0,277
Aufschlag für besondere Netznutzung ^{3), 4)} (LV = Letztverbrauchergruppe)	
LV A': Jahresverbrauch ≤ 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	1,558
LV B': Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh je Abnahmestelle und nicht Gruppe C'	0,050
LV C': Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh je Abnahmestelle und stromintensives Unternehmen (§ 19 Abs. 2 StromNEV i.V.m. § 26 Abs. 2 und 3 KWKG 2016)	0,025
Offshore-Netzumlage nach § 12 Absatz 1 des EnFG ³⁾ (nicht privilegierter Letztverbrauch)	0,816
Konzessionsabgabe	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Geltung als Sondervertragskunde i.S.d. KAV (Regelsatz gemäß § 2 Abs. 3 KAV ⁵⁾) ▪ Bei Geltung als Tarifkunde i.S.d. KAV (Regelsatz gemäß § 2 Abs. 2 lit b) KAV) in Gemeinden bis 25.000 / bis 100.000 / bis 500.000 / größer 500.000 Einwohner ▪ Bei Geltung als Tarifkunde mit Schwachlastregelung i.S.d. KAV (Regelsatz gemäß § 2 Abs. 2 lit a) KAV) 	0,110 1,32 / 1,59 / 1,99 / 2,39 0,610
Stromsteuer (Regelsatz gemäß § 3 StromStG) ⁶⁾	2,050
Netzentgelte (Leistungspreis u. Arbeitspreis Netz)	Gemäß Preisblatt KWMK-Netz ²⁾
Entgelt für Messstellenbetrieb [€/Monat]	Gemäß Preisblatt KWMK-Netz bzw. des zuständigen Messstellenbetreibers

Bei dem genannten „Arbeitspreis Energie“ (netto) handelt es sich um einen reinen Energiepreis, der die Kosten für **Beschaffung und Vertrieb** enthält. Der Kunde zahlt **zusätzlich** zum obigen Netto-Arbeitspreis Energie die für seine Entnahmestelle jeweils geltenden und vom Netzbetreiber bzw. Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichten Netzentgelte²⁾, das Entgelt für den Messstellenbetrieb – soweit uns diese Kosten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, sowie die weiteren oben genannten Preisbestandteile.

Informationen zu den Netzentgelten sind auf der Website des Netzbetreibers Kreiswerke Main-Kinzig GmbH unter www.kwmk-netz.de/marktpartner/stromlieferanten/netzentgelte/ veröffentlicht. Informationen zum Entgelt für Messstellenbetrieb des (grundzuständigen) Messstellenbetreibers Kreiswerke Main-Kinzig GmbH sind unter <https://msbg.kwmk-netz.de/hauptmenue/preisblatt> veröffentlicht.

Auf den jeweils geltenden Netto-Gesamtpreis fällt **Umsatzsteuer** in der jeweils geltenden Höhe an (derzeit 19 %).

- 1) Haushaltskunden sind gemäß § 3 Nr. 22 EnWG Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Die hier genannten Preise gelten ausschließlich für „Nicht-Haushaltskunden“ mit registrierender Leistungsmessung in Niederspannung. Für ersatzversorgte Haushaltskunden sowie für ersatzversorgte Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Leistungsmessung gelten die gesondert veröffentlichten „Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit Strom für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung“ der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Sollten wir gegenüber dem Netzbetreiber für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom und/oder sonstige Zusatzkosten (z.B. für einen Wandler) aufkommen müssen, sind wir berechtigt, diesen gesonderten Betrag in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiterzugeben.
- 3) Die Höhe dieser Preisbestandteile ist auch auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.
- 4) Aufschlag für besondere Netznutzung, der die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) sowie die derzeit in die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingerechnete Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG enthält.
- 5) Im Anwendungsbereich des § 2 Abs. 7 KAV gilt ggf. eine abweichende Konzessionsabgabe.
- 6) Maßgeblich für die Höhe der Stromsteuer ist der jeweilige stromsteuerrechtliche Status des Kunden.

Gelnhausen, 15.04.2024

Kreiswerke Main-Kinzig GmbH